

1. Name Rechtspersönlichkeit, Vereinsjahr

Art. 1.1

Unter dem Namen „Arbeitsgruppe für Planungsfragen im Wangental“ (APW) besteht ein politisch, konfessionell und kulturell neutraler Verein.

Die APW ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Köniz.

Art. 1.2

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, es dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2. Zweck

Art. 2.1

Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Unterstützung einer umweltgerechten Raumordnungspolitik im Gebiet des Wangentals; Postkreise Niederwangen, Oberwangen und Thörishaus. Der Verein erfüllt diese Aufgabe unter anderem, indem er die nachstehenden Grundsätze beachtet:

- Die Landschaft und die Ortsbilder sind zu schonen
- Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten
- Der umweltschonende Verkehr ist zu fördern.

Art. 2.2

Der Verein erstrebt die Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen und Vereinen mit einer ähnlichen Zielsetzung. Der Verein kann zu diesem Zweck gemeinsame Veranstaltungen durchführen. Der Verein unterhält enge Beziehungen zu den Ortsvereinen des Wangentals.

Art. 2.3

Soweit erforderlich, kann sich der Verein an Bau- und Planungsverfahren als Partei beteiligen.

3. Mitgliedschaft

Art. 3.1

Mitglieder der Arbeitsgruppe für Planungsfragen im Wangental sind die Ortsvereine von Niederwangen, Oberwangen und Thörishaus.

Art. 3.2

Jeder Ortsverein hat Anspruch auf 10 Delegierte mit je einem Stimmrecht. Die Delegierten werden vom jeweiligen Ortsverein bestimmt und delegiert.

Art. 3.3

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt auf Jahresende. Er ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich mitzuteilen.

Art. 3.4

Die Delegiertenversammlung kann den Ausschluss beschliessen, wenn ein Mitglied wesentlich Statuten, Reglemente und Beschlüsse verletzt. Ein Antrag auf Ausschluss ist zu traktandieren. Das Mitglied, gegen das sich der Antrag richtet, ist mit eingeschriebenem Brief unter kurzer Angabe der Gründe zur Versammlung einzuladen.

Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 3.5

Die Streichung eines Mitgliedes wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes vorgenommen, wenn dieses trotz wiederholter Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

4. Finanzielles

Art. 4.1

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, einem allfälligen Beitrag der Gemeinde und Zuwendungen Dritter, die diese dem Verein ohne Bedingungen zukommen lassen.

Art. 4.2

Der Delegiertenversammlung ist vom Vorstand zusammen mit der Jahresrechnung jeweils ein Budgetvoranschlag zu unterbreiten.

Art. 4.3

Für alle Verpflichtungen der APW haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

5. Vereinsorgane

Art. 5.1

Die Organe der APW sind:

- Die Delegiertenversammlung (nachfolgend auch DV genannt)
- Der Vorstand
- Die Revisoren

6. Delegiertenversammlung

Art. 6.1 Allgemeines

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Delegierten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 7 Wochen im Voraus einberufen. Der Präsident führt den Vorsitz.

Über nicht traktandierte Geschäfte darf nur beschlossen werden, wenn dies die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschliesst.

Über alle Delegiertenversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 6.2 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig.

Bei allen Abstimmungen, ausser den in diesen Statuten explizit genannten Ausnahmen, entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 6.3 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist allein zuständig für:

- die Genehmigung der Jahresberichte
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Genehmigung des Budgetvoranschlages
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Arbeitsgruppenleiter
- die Wahl der Rechnungsrevisoren
- die Bildung von Arbeitsgruppen und Fachausschüssen
- die Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen betreffend Beteiligung an bau- und planungsrechtlichen Verfahren

Art. 6.4 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist einmal im Jahr zwischen Mitte April und Mitte Mai vom Vorstand einzuberufen.

Die Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- c) Jahresberichte
- d) Genehmigung der Rechnung und des Budgets
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Wahlen
- g) Anträge
- h) Verschiedenes.

Anträge der Mitglieder zuhanden der DV müssen schriftlich bis 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand (an die Adresse des Präsidenten) gerichtet werden.

7. Der Vorstand

Art. 7.1

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 4 und höchstens 9 von insgesamt 30 Delegierten.

Die Ortsvereine müssen mit mindestens je einem Delegierten im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand kann weitere Delegierte zu Vorstandssitzungen einladen.

Der Vorstand kann allenfalls weitere Personen zur Beratung beiziehen.

Art. 7.2

Der Vorstand setzt sich zusammen aus (m oder w):

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- übrigen Vorstandsmitgliedern

Art. 7.3

Vorstandsmitglieder werden in der Regel durch die Ortsvereine zuhanden der Delegiertenversammlung nominiert. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr gewählt und sind beliebig oft wieder wählbar.

Art. 7.4

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder falls es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 7.5

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz ausserordentliche und im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben beschliessen. Diese dürfen den Betrag der ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträge nicht übersteigen. Solche Beschlüsse sind der nächstfolgenden Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7.6

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Er handelt in allen Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, im Rahmen der Statuten selbständig. Bei ausserordentlicher Dringlichkeit kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen. Diese Beschlüsse sind der nächstfolgenden Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Vorstand erarbeitet ein Jahresprogramm, das er der Delegiertenversammlung zur Kenntnis bringt und zur Abstimmung unterbreitet.

Art. 7.7

Dokumente gegenüber Dritten werden vom Vorstand durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder durch den durch die Delegiertenversammlung gewählten Leiter der zuständigen Arbeitsgruppe und eines Vorstandsmitgliedes unterschrieben.

8. Arbeitsgruppen

Art. 8.1

Zur Vorbereitung, Durchführung und den Vollzug bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Diese können dem Vorstand Antrag zur Beschlussfassung stellen.

9. Rechnungsrevisoren

Art. 9.1

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, vergleichen diese mit dem Voranschlag und kontrollieren die Belege. Über ihre Prüfungen erstatten sie der Delegiertenversammlung Bericht und stellen Antrag.

Es werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie müssen nicht Delegierte (Art. 3.2) sein. Sie werden auf 1 Jahr gewählt und sind beliebig oft wieder wählbar.

10. Statutenänderungen

Art. 10.1

Die Statuten können revidiert werden, sofern zuhanden der Delegiertenversammlung ein entsprechender Antrag traktandiert wird und zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmen.

11. Auflösung

Art. 11.1

Der Verein kann aufgelöst werden, sofern zuhanden der Delegiertenversammlung ein entsprechender Antrag traktandiert wird, und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmen.

Ist eine erste Versammlung über Anträge betreffend Auflösung nicht beschlussfähig, wird innert 3 Monaten eine zweite Versammlung einberufen. Diese beschliesst die Auflösung des Vereins, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmen.

Das Vereinsvermögen fällt je zu einem Drittel an die drei Ortsvereine.

12. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 12.1

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorherigen Statuten und treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 26. April 2016 in Kraft.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 26. April 2016

Der Präsident APW

sig. Urs Haslebacher

.....

Der Sekretär APW

sig. Hans-Peter Bumann

.....